

28.03.2018
Drucksache 038/18

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Kreisbrandmeister

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	25.04.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	07.05.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	08.05.2018	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Zentrale Dienste		
Berichterstattung	Landrat Michael Makiolla		
Budget	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Produktgruppe	32.03	Bevölkerungsschutz	
Produkt	32.03.03	Feuerschutz und Feuerwehrservicezentrum	
Haushaltsjahr	2018	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	1.235,68

Beschlussvorschlag

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters soll ab dem 01.05.2018 mit 457,10 Euro an die Höhe der Aufwandsentschädigung eines Kreistagsmitgliedes gekoppelt werden. Seine beiden Stellvertreter erhalten ab dem 01.05.2018 jeweils monatlich 304,73 Euro (zwei Drittel des Betrages des Kreisbrandmeisters).

Sachbericht

Seit dem 15.11.2017 ist Herr Thomas Heckmann der erste hauptamtliche Kreisbrandmeister (KBM) des Kreises Unna. Das BHKG vom 17.12.2015 ermöglicht erstmals die Bestellung von hauptamtlichen KBM und sieht in § 12 Abs. 7 vor, dass auch dem hauptamtlichen KBM eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann.

Neben den sich aus der Aufgabenstellung lt. BHKG ergebenden dienstlichen Pflichten des KBM sind zahlreiche repräsentative Verpflichtungen mit dem Amt als höchster Feuerwehrmann im Kreis Unna verbunden. Bei den repräsentativen Aufgaben ist schwer abzugrenzen, welche Termine aus dienstlichen Gründen wahrgenommen werden müssen und in welchem zeitlichen Umfang der Verbleib bei den Veranstaltungen angemessen ist.

Mit Herrn Heckmann wurde bereits im Rahmen seiner Interessenbekundung für die Stelle des KBM mündlich vereinbart, dass er die repräsentativen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt und dafür die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der bisherige ehrenamtliche KBM erhält (z.Z. 390,90 Euro).

Der Verband der Feuerwehren und die kommunalen Spitzenverbände empfehlen in dem als Anlage beigefügten Merkblatt, dass sich die Aufwandsentschädigung des KBM zwischen der Pauschalentschädigung von Kreistagsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) bewegen könnte. Mit dem Entscheidungsvorschlag empfiehlt der Landrat, diesen Empfehlungen zu folgen.

Seit dem Jahr 2010 beträgt die Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister zwei Drittel der Aufwandsentschädigung des KBM.

Zugleich soll die Höhe der Aufwandsentschädigung an die Höhe der Aufwandsentschädigung eines Kreistagsmitgliedes gekoppelt werden, zukünftig also mit entsprechenden Veränderungen zeitgleich angepasst werden.

Analog § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Bst. a) bb) Entschädigungsverordnung NRW in der z. Zt. geltenden Fassung entspricht ein monatlicher Betrag in Höhe von 457,10 Euro der Höhe der monatlichen Pauschale der Kreistagsmitglieder in Kreisen mit über 250.000 Einwohnern.

Die beiden stellvertretenden Kreisbrandmeister sollen jeweils einen monatlichen Betrag in Höhe von 304,73 Euro (z.Z. 260,60 Euro) erhalten.

Der sich daraus ergebene Mehrbetrag im Haushaltsjahr 2018 beträgt insgesamt 1.235,68 Euro.

Anlage

Merkblatt „Aufwandsentschädigungen für Kreisbrandmeister und Leiter von Feuerwehren sowie deren Stellvertreter“